

BVV-Mitte: How to...?

Eine Handreichung für alle, die sich an der politischen Arbeit der Piratenfraktion in der BVV-Mitte beteiligen wollen.

Kontakt:

Julia Preidel
Fraktionsassistentin

preidel@piratenfraktion-berlin-mitte.de
@Dexa0803

Inhaltsverzeichnis

1. Bezirke, Bezirksamt, BVV – Rolle in der Berliner Verwaltung und Kompetenzen	4
1.1 Die Berliner Bezirke in der Landesverwaltung	4
1.2 Kompetenzen von Bezirksamt und BVV	5
2. Der Werkzeugkasten eines Bezirksverordneten zur Kontrolle und Gestaltung des Verwaltungshandelns im Bezirksamt	11
3. Instrumente und Verfahren der Bürgerbeteiligung auf bezirklicher Ebene	14
Anhänge 1: Beispieltex-te	18
Anhänge 2: Gesetze, die relevant für die Arbeit von Bezirksverordneten sind	22

Abkürzungsverzeichnis

AGBauGB	Gesetz über die Ausführung des Baugesetzbuches
ASOG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
ÄR	Ältestenrat
AZG	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
BA	Bezirksamt, Kollegialorgan des Bezirksbürgermeisters (BzBm) und der Bezirksstadträte
Bau GB	Baugesetzbuch
BezVerwG	Bezirksverwaltungsgesetz
BzBm	Bezirksbürgermeister
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsurteil
BVV	Bezirksverordnetenversammlung
GO	Geschäftsordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
VvB	Verfassung von Berlin

1. Bezirke, Bezirksamt, BVV – Rolle in der Berliner Verwaltung und Kompetenzen

1.1 Die Berliner Bezirke in der Landesverwaltung

Die Berliner Bezirke sind keine Gemeinden im Sinne von Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, das Land Berlin ist vielmehr gleichzeitig Einheitsgemeinde und Bundesstaat. Die Rolle der Bezirke ist somit eine untergeordnete, nach dem Grundsatz der lokalen Selbstverwaltung sind sie jedoch ermächtigt, bestimmte Angelegenheiten in Eigenverantwortung zu regeln¹. Selbstverwaltung meint in diesem Zusammenhang die Erfüllung und Finanzierung lokaler Gemeinschaftsaufgaben in eigener Verantwortung durch selbst gewählte Organe und die Beteiligung der Bürger vor Ort mit einer bezirklichen Bürgerversammlung, der Bezirksverordnetenversammlung (BVV)². Es existieren außerdem eigene Zuständigkeiten der Bezirke in bestimmten Fragen des Personal-, Rechtssetzungs-, Haushalts- und Organisationswesens³. Ihnen steht deshalb nach Entscheidung der Verwaltungsgerichte und des Berliner Verfassungsgerichtshofs ein eingeschränktes Klagerecht in zentralen Fragen der bezirklichen Selbstverwaltung zu⁴.

Die Bezirke gelten jedoch nicht als Körperschaften mit eigener Rechtsfähigkeit/ Rechtspersönlichkeit und haben keine Befugnis zur Normbeschaffung. Die Organe der Bezirke, Bezirksamt (BA) und BVV, handeln grundsätzlich im Namen Berlins⁵. Sie dürfen nicht selbstständig Vermögen bilden und verfügen nicht über die Möglichkeit, eigenständig Steuern und Abgaben zu erheben (Finanzhoheit)⁶.

Über den Rat der Bürgermeister (RdB) wirken die Bezirke jedoch in grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Berlins beratend mit⁷. Die Bezirksbürgermeister können sich hier unabhängig von etwaigen Anweisungen oder Empfehlungen der übrigen Bezirksamtsmitglieder oder der BVV äußern.

Den Hauptverwaltungen (Senatsverwaltungen) sind in ihren jeweiligen Fachbereichen Leitungs- und Steuerungsaufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung oder unmittelbarer Regierungsverantwortung zugeordnet. Diese betreffen im Besonderen Justiz, Steuerverwaltung und Polizei⁸. Ausnahmen regelt das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG⁹, besondere Aufgaben jenseits der genannten Leitungsfunktion sind in seinem Anhang, dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog, vermerkt¹⁰.

Die entscheidenden rechtlichen Bestimmungen zur Rolle und zu den Kompetenzen der Bezirke finden sich in der Verfassung des Landes Berlin (VvB), Artikel 66 bis 77. Alles „Nähere“ wird durch das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG) geregelt. Die Ordnungsaufgaben der Bezirke regelt zudem ein Anhang des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG)¹¹.

1 Verfassung von Berlin, Art. 66 Abs. 2, Art. 67 und Art. 72, AZG § 1 und 2, BezVerwG § 2, Abs. 1

2 BVerfGE 6, 104, 117

3 Art. 69 VvB, Mudra 2011: 35

4 Mudra 2011: 17

5 Art. 66 Abs. 2 und Art. 72 Verfassung von Berlin

6 Mudra 2011: 31

7 Art. 68 VvB

8 VvB Art. 67

9 Mudra 2011: 7/ Ottenberg

10 Mudra 2011: 7/ Mudra 2011: 27f

11 Mudra 2011: 28

In einigen Bereichen sind die Kompetenzen von Hauptverwaltung und Bezirken nicht klar abgegrenzt: Bezüglich der Bauleitplanung teilen sich Haupt- und Bezirksverwaltung beispielsweise die Zuständigkeiten. Während die Aufstellung des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan dem zuständigen Mitglied des Senats obliegt, welches ihn unter Mitwirkung anderer betroffener Senatsmitglieder und der Bezirksämter aufstellt, entwirft das Bezirksamt allein den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan¹². Dieser muss von der BVV beschlossen werden, unterliegt der rechtsaufsichtlichen Kontrolle der Senatsverwaltung und wird durch das Bezirksamt als Rechtsverordnung festgesetzt¹³.

1.2 Kompetenzen von Bezirksamt und BVV

Rechtliche Grundlage

Das Bezirksverwaltungsgesetz ist der inneren Organisation der Bezirksverwaltung gewidmet und bestimmt die Rechte und Aufgaben der Verwaltungsorgane BVV und BA, ihr Verhältnis zueinander und zu den Hauptverwaltungen, Stichwort: Eingriffsentscheidungen der Hauptverwaltung.

Das Bezirksamt

Der Begriff des Bezirksamts wird in der VvB und im BezVerwG doppeldeutig verwendet: Zum einen für das Kollegialorgan der vier Bezirksstadträte und des Bezirksbürgermeisters (Bzbm), zum anderen für den gesamten Verwaltungsapparat des Bezirks inkl. aller Ämter, Abteilungen und Mitarbeiter¹⁴. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Bezirksamts Mitte finden sich hier: <http://www.berlin.de/ba-mitte/bezirksamt/>. Eine herausgehobene Stellung kommt dem Bezirksbürgermeister zu: Er leitet die Sitzungen des BA, kann mit seiner Stimme bei Stimmgleichheit Abstimmungen entscheiden und vertritt den Bezirk im Rat der Bürgermeister.

§ 36 des BezVerwG Abs. 2 regelt die Aufgaben des Bezirksamts:

- die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks
- die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Bezirksverwaltung (Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheidungen)
- die Durchführung und ggf. die Beanstandung der Beschlüsse der BVV¹⁵
- das Einbringen von Vorlagen in die BVV¹⁶
- die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der BVV über die Führung der Geschäfte und künftige Vorhaben inkl. der abgeschlossenen Service- und Zielvereinbarungen¹⁷
- die Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen sowie anderen baurechtlichen Akten, die nach dem Bundesrecht durch Satzung geregelt werden
- Angelegenheiten, die ihm durch besondere Rechtsvorschrift obliegen oder für nicht die Zuständigkeit der BVV begründet ist
- die Bestellung/ Abberufung der Vertreter im Verwaltungsrat der Eigenbetriebe und ihrer Stellvertreter¹⁸

12 § 1 II Bau GB (Baugesetzbuch)

13 § 1 und 2 des Berliner Gesetzes über die Ausführung des Baugesetzbuches AGBauGB und § 6, II, III

14 Mudra 2011: 26/ Mudra 2011:89

15 nach § 12 und 13 des BezVerwG

16 siehe hierzu § 12, 13, 15 und 16 des BezVerwG

17 § 15 BezVerwG

18 § 6 des Eigenbetriebsgesetzes

Organisation der Bezirksverwaltung

Das Bezirksamt bildet fünf Geschäftsbereiche, denen die entsprechenden Fachämter, Serviceabteilungen, Beauftragten und sonstigen Organisationseinheiten der Bezirksverwaltung zugeordnet sind. Abteilungen und Ämter sind in so genannten Leistungs- und Verantwortungszentren im Sinne einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung trotz dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung gebündelt. Ihnen obliegt als Gesamtheit die Verantwortung für ihre Arbeitsergebnisse in Relation zum Einsatz von Personal- und Sachmitteln. Diesbezüglich treffen sie Zielvereinbarungen mit der Behördenleitung über die Details der Aufgabenerfüllung sowie den Einsatz, den Umfang und die Art der Personal- und Sachmittel. Arbeiten Organisationseinheiten nur über einen bestimmten Zeitraum zu Gunsten eines bestimmten Ergebnisses zusammen, schließen sie Projektvereinbarungen über die qualitativen und quantitativen Leistungsziele sowie die einzusetzenden Personal- und Sachmittel¹⁹ ab. Die Arbeit der Leistungs- und Verantwortungszentren wird durch den Steuerungsdienst unterstützt, der genau wie das Rechtsamt dem Bezirksbürgermeister²⁰ untersteht und sie (also die Leistungs- und Verantwortungszentren sowie ihre zugehörigen Serviceeinheiten) bei der Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarungen berät. Er nutzt betriebswirtschaftliche Instrumente, um entsprechende Leistungsvergleiche zu erarbeiten.

Die BVV

Hier findet sich alles Wissenswerte zur Zusammensetzung der BVV Mitte:
<http://www.wahlenberlin.de/wahlen/BE2011/Ergebnis/mandatebvv/mandate/mandate.asp?sel1=1052&sel2=0673>

Kompetenzen der BVV

Die BVV ist wegen der gemeindlichen Sonderstellung der Berliner Bezirke wie das Bezirksamt ein Organ der Verwaltung und damit verfassungsrechtlich Teil der „Exekutive“²¹. Als oberstes Verwaltungsorgan des Bezirks steuert sie dessen verwaltungspolitische Grundlinien im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften des Senats²², da sie als Bürgervertretung die Mitglieder des Bezirksamts wählt und ihre Arbeit kontrolliert. Sie ist hauptsächlich kontrollierend und anregend tätig, verfügt jedoch in wenigen ihr vorbehaltenen Angelegenheiten über Mitentscheidungsrechte²³. Das Bezirksamt ist verpflichtet, die BVV laufend über die Führung seiner Geschäfte und künftige Vorhaben zu unterrichten. Es muss jedoch vor Einleitung entsprechender Maßnahmen nicht die Reaktion der BVV abwarten²⁴.

19 Mudra 2011:100f

20 § 37 BezVerwG

21 BverfGE v. 21.06.1988, BverfGE 51, 49, 52

22 Vorgabe eines allgemeinen Handlungsrahmens statt Entscheidungen über Einzelfälle, Verfolgung der regelmäßigen Berichte der Verwaltung, Forderung von bestimmten Haltungen und Einstellungen in der Tendenz, usw.

23 § 12, Abs.1 BezVerwG

24 § 15 BezVerwG

Ersuchen – siehe Beispieltext Nr. 1

Ein Ersuchen bezieht sich auf das Handeln oder Unterlassen in Angelegenheiten, für die der Bezirk unmittelbar zuständig ist (Bezirksaufgaben). Das Ersuchen hat den Charakter einer Empfehlung und muss nicht (vollständig) durch das Bezirksamt umgesetzt werden. Allerdings hat das Bezirksamt die Pflicht, die BVV über alle im Zusammenhang mit dem Ersuchen eingeleiteten Maßnahmen umgehend durch eine so genannte „Vorlage zur Kenntnisnahme“ zu informieren und die Gründe für eine (Nicht-) oder nur teilweise Umsetzung der BVV-Empfehlung darzulegen. Entsprechende Maßnahmen sind – abgesehen von dringend erforderlichen Handlungen wie bsp. Baumfällungen zur Gefahrenabwehr - erst zu vollziehen, wenn die BVV in Kenntnis gesetzt wurde.

Empfehlungen – Beispieltext Nr. 2

Empfehlungen betreffen Angelegenheiten, die nicht auf bezirklicher Ebene geregelt werden, aber in denen für Vertreter des Bezirksamts Mitspracherechte bei den Senatsverwaltungen²⁵ oder beim Bund²⁶ bestehen. Die BVV spricht in diesen Fällen qua Beschluss eine Empfehlung aus, welche Stellungnahmen das Bezirksamt gegenüber den zuständigen Dritten abgeben sollte. Die Ergebnisse der betreffenden Beratungen sind ebenfalls der BVV zu übermitteln.

Die BVV kann offiziell nach vorangegangener Kontrolle oder bei ungenügender Umsetzung eines Ersuchens/ einer Empfehlung Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst fällen. Die betreffende Angelegenheit muss in den Zuständigkeitsbereich des Bezirks fallen, ausgenommen sind Einzelpersonalangelegenheiten, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmte Tätigkeiten, der Vollzug der Schulpflicht und Ordnungsangelegenheiten²⁷. In der Praxis finden diese Bestimmungen selten Anwendung, da sich die Mitglieder des BA bei ihren Entscheidungen der Unterstützung der Mehrheit der BV (Zählgemeinschaft) versichern werden, die sie ins Amt gewählt haben²⁸.

25 z.B. betreffend Verkehr, Sicherheit, Ordnung bzw. Polizeiwesen, Schulen, Gesetzgebungsinitiativen auf Landesebene, zu denen die Bezirke durch den Rat der Bürgermeister Stellung nehmen können.

26 z.B. Autobahnen, Wasserstraßen, Bahnverkehr, etc.

27 § 12 und § 13 BezVerwG und Mudra 2011: 66-76

28 Ottenberg 2011

Entscheidungsrechte der BVV:

- Annahme des Bezirkshaushaltsplanentwurfs nach § 4 BezVerwG Abs.1, ggf. in einer geänderten Fassung sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben²⁹
- Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres vorbehaltlich der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus nach der Haushalts- und Vermögensrechnung³⁰
- bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung³¹
- Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht als Satzungen rechtlich zu regeln sind (Letztere werden der BVV als „Vorlage zur Beschlussfassung“ vorgelegt.)³²
- Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung
- Planungsvorstellungen des Bezirks zur Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzes³³
- Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen bzw. ihre Übertragung an andere Träger³⁴
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen nach § 65 Abs. 7 Landeshaushaltsordnung, LHO
- Betriebssatzungen von bezirkseigenen Betrieben im Bereich der Kindertagesförderung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes
- Grenzberichtigungen des Bezirks³⁵
- Angelegenheiten, die ihr durch besondere Rechtsvorschrift zugeordnet sind
- Entscheidung über ihr zur Verfügung stehende Sondermittel, die Dritten für bestimmte Zwecke gewährt werden können

29 In die laufende Haushaltswirtschaft kann die BVV jedoch nicht eingreifen. Voraussetzungen für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf sowie entsprechende Einsparungen an anderer Stelle im selben Einzelplan oder zumindest im Bezirkshaushalt.

30 § 4 Abs. 3 des BezVerwG

31 Die Berliner Landesregierung beschließt alle fünf Jahre eine Investitionsplanung nach § 31 LHO. Hauptverwaltungen und Bezirke melden Bedarfe an, die dann entsprechend ihrer überbezirklichen Dringlichkeit und des Zustands des Landeshaushaltes in die Planung aufgenommen werden und gemeinsam mit der Investitionspauschale für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit unter 5 Millionen Euro in die haushaltlichen Globalsummen der Bezirke einfließen.

32 Über die Einleitung des vorausgehenden Aufstellungsverfahrens durch das Bezirksamt erfährt die BVV in der Regel durch eine Vorlage zur Kenntnisnahme. Nach Zustimmung der BVV legt das Bezirksamt den Bebauungsplan der zuständigen Senatsverwaltung vor.

33 § 4 des AGBauGB schreibt für die räumliche Entwicklung des gesamten Stadtgebiets Stadtentwicklungspläne mit empfehlendem Charakter für alle beteiligten Stellen inkl. Entsprechender Maßnahmenarten, -räume und zeitlichen Abfolgepläne vor. Bereichspläne legen die Ziele für einzelne Teilbereiche fest. Alle diese Planungen sind verwaltungsintern bindend und werden durch die Hauptverwaltung erarbeitet. Jedoch können die Bezirksämter dazu ebenfalls Planungsvorstellungen aus bezirklicher Sicht entwickeln.

34 Unter bezirklichen Einrichtungen werden nicht Immobilien, sondern Institutionen verstanden, die für konkrete Aufgabenstellungen zuständig sind, wie z.B. Bibliotheken oder Suchtberatungsstellen.

35 BezVerwG § 1 Abs. 2

Die BVV wählt und kann vorzeitig abberufen³⁶:

- den Bezirksbürgermeister und die Mitglieder des Bezirksamtes³⁷/ Sie kann diese mit einer Zweidrittelmehrheit nach zweimaliger Beratung vor Ende der Wahlperiode abberufen.³⁸
- die Bürgerdeputierten nach § 21³⁹
- die Mitglieder des ehrenamtlichen Dienstes (unter anderem ehrenamtliche Richter und Schöffen sowie Schiedspersonen)
- die Vertreter im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben und ihre Stellvertreter nach § 6 des Eigenbetriebsgesetzes
- die Patientenfürsprecher nach § 14 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes

Interne Organisation der BVV

Die BVVen in den Bezirken regeln ihre internen Angelegenheiten in ihrer Geschäftsordnung⁴⁰ und wählen für die Dauer der aktuellen Wahlperiode einen Vorstand, der aus dem Vorsteher (ein Vertreter der stärksten Fraktion), seinem Stellvertreter und drei Beisitzern besteht⁴¹. Der Vorstand unterstützt den Vorsteher bei der Leitung der BVV-Sitzungen. Er beschließt in allen internen Angelegen der BVV, sofern dies nicht explizit dem Vorsteher vorbehalten ist.

Aufgaben des Vorstehers:

- Leitung der BVV-Sitzungen
- Vertreten der BVV nach außen in allen Angelegenheiten
- Verantwortlichkeit für den Haushalt der BVV
- Überwachen der Einhaltung der Geschäftsordnung (GO)
- Leitung des BVV-Büros⁴², über das der Schriftverkehr der BVV abgewickelt wird

Änderungen der GO können nur mit der Mehrheit der Bezirksverordneten und nach Beratung im Ältestenrat beschlossen werden⁴³.

36 § 16 BezVerwG

37 § 35 Abs. 1 BezVerwG

38 Ebenfalls möglich sind Missbilligungsanträge bzw. - beschlüsse, die gesetzlich nicht geregelt, nicht bindend und deshalb lediglich von politischer Bedeutung sind (Ottenberg 2011:23).

39 § 21 BezVerwG

40 § 8 BezVerwG

41 § 5 der GO der BVV Mitte von Berlin

42 § 10 der GO

43 § 60 GO der BVV Mitte von Berlin

Der **Ältestenrat (ÄR)**⁴⁴ tagt in der Regel vor jeder BVV-Sitzung. Er berät den Vorsteher kritisch bei der Führung seiner Geschäfte, führt zwischen den Fraktionen eine Verständigung über den Arbeitsplan und die Verfahrensweisen in der BVV⁴⁵ herbei und bereitet die Beschlussfassung vor. Er besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter und Vertretern der Fraktionen, deren Anzahl sich nach der Fraktionsstärke bemisst⁴⁶.

Vor einer BVV-Sitzung schlägt der ÄR der BVV die Dringlichkeitsliste der Drucksachen vor, die nicht fristgerecht eingereicht wurden. Er erstellt zudem einvernehmlich drei Konsenslisten mit den Drucksachen einer Tagesordnung, die ohne gesonderte Aussprache in der BVV abgestimmt werden. Die Konsensliste A steht als komplette Liste zur Abstimmung und umfasst die Drucksachen, die von der BVV direkt an die jeweils zuständigen Ausschüsse überwiesen werden. Die Drucksachen auf der Konsensliste B werden einzeln zur Abstimmung ohne vorherige Diskussion aufgerufen, nachdem sie bereits in den entsprechenden Ausschüssen behandelt wurden. Die Konsensliste C beinhaltet Vorlagen zur Kenntnisnahme des Bezirksamts, die geschlossen ohne Aussprache zur Kenntnis genommen werden.

In den Ausschüssen wird unter Anwesenheit des jeweils verantwortlichen Mitglieds des Bezirksamts die Mehrheit der Angelegenheiten beraten⁴⁷, um aus fachpolitischen Kreisen eine Beschlussempfehlung an die BVV zu formulieren. Die Ausschüsse können auch selbst tätig werden und Anträge in die BVV einbringen.

Die Arbeitsgebiete der einzelnen Ausschüsse orientieren sich an den Zuständigkeiten der bezirklichen Verwaltung. Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Geschäftsbereich. Gegebenenfalls können sachkundige Personen oder Betroffene während einer Ausschusssitzung angehört werden⁴⁸.

BVV-Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich⁴⁹. Der Vorsitzende kann unter Angabe der Tagesordnung eine Ausschusssitzung einberufen, ebenso können ein Drittel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion die Einberufung einer Sitzung schriftlich bei dem Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung beantragen⁵⁰.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der BV oder Ausschussmitglieder anwesend sind⁵¹. Beschlüsse werden in der BVV und ihren Ausschüssen mit einfacher Mehrheit gefällt, falls die Verfassung von Berlin oder ein Gesetz keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorschreiben. (Dies ist im Fall der Abberufung von Bürgerdeputierten, Stadträten und Schöffen der Fall⁵².)

44 § 9 Abs. 1 und 3 des BezVerwG

45 Außerdem macht der ÄR der BVV Vorschläge zur Bildung der Ausschüsse bezüglich der Arbeitsgebiete, der Gesamtmitgliederzahl und der Anzahl der Vertreter pro Fraktion. Er klärt in diesem Zusammenhang, welche Fraktion für welchen Ausschuss den Vorsitzenden stellen darf. (GO der BVV Mitte von Berlin §12, Abs.1 und 3)

46 GO der BVV Mitte von Berlin § 13 und 14

47 Einem federführenden Ausschuss können mitberatende Ausschüsse zugeordnet werden. Alle beteiligten Ausschüsse werden als solche von der BVV bestimmt (GO der BVV Mitte von Berlin § 42, Abs.1.).

48 GO der BVV Mitte von Berlin § 18

49 § 9 BezVerwG und § 19 der GO der BVV Mitte von Berlin

50 GO der BVV Mitte von Berlin § 18

51 GO der BVV Mitte von Berlin § 47, Abs 1

52 Mudra 2011: 79, § 35 Abs. 3, § 36 und § 24 Abs. 3 GVG

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen werden für die Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt. Abwesenheit gilt ebenfalls als Enthaltung⁵³. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, namentliche Abstimmungen werden auf Antrag einer Fraktion oder von fünf BV angesetzt⁵⁴.

2. Der Werkzeugkasten eines Bezirksverordneten zur Kontrolle und Gestaltung des Verwaltungshandelns im Bezirksamt

Bezirksverordnete genießen Rede-, Frage-, Antrags- und Stimmrecht während der BVV-Sitzungen und in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind. Zur Kontrolle des Bezirksamtes stehen ihnen außerdem die folgenden Werkzeuge zur Verfügung:

Wichtig! Informiert Euch über die Zuständigkeiten für einen Sachverhalt, bevor Ihr eine politische Initiative für uns vorbereitet. Ist die entsprechende Maßnahme etwa Angelegenheit der Hauptverwaltung oder nur in Kooperation mit dieser umzusetzen? Kapitel 1 dieser Handreichung, eine Internetrecherche oder eine Anfrage an eine sachkundige Person können sicherstellen, dass Eure verwaltungspolitische Initiative an die richtigen Ansprechpartner formuliert wird.

Mündliche Anfrage – siehe Beispiel Nr. 3

Mündliche Anfragen werden während der BVV-Sitzung durch Bezirksverordnete vorgetragen und ggf. durch den zuständigen Bezirksstadtrat direkt beantwortet.

Besondere Merkmale: eine kurze und knappe Abfassung der Fragen, auf die eine ebenso kurze Antwort möglich ist⁵⁵

Vorteile: Ein Sachverhalt wird öffentlich in der BVV thematisiert. Es besteht die Möglichkeit, mit bis zu drei weiterführenden Fragen unmittelbar auf die Antwort des Bezirksamtes zu reagieren. Andere BV können ebenfalls weitere Nachfragen stellen.

Nachteile: An die Beantwortung schließt sich keine Aussprache an. Für die Behandlung der Mündlichen Anfragen stehen pro BVV-Sitzung höchstens 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen, die aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, beantwortet das BA bis zum Freitag der darauffolgenden Woche schriftlich. Will der Fragesteller die Antwort auf eine während der BVV-Sitzung behandelte Mündliche Anfrage in schriftlicher Form erhalten, muss er erst ein Wortprotokoll der zugehörigen Tonbandaufzeichnungen anfordern. Die Tonbandaufnahmen von Ausschuss- und BVV-Sitzungen werden bis zu ein Jahr nach Ablauf der Wahlperiode archiviert⁵⁶.

Einreichungsfrist: bis 10 Uhr am zweiten Tag vor der BVV-Sitzung

53 GO der BVV Mitte von Berlin § 48

54 GO der BVV Mitte von Berlin § 51

55 GO der BVV Mitte von Berlin § 43, Abs. 3

56 GO der BVV Mitte von Berlin § 34, Abs.1

Große Anfragen⁵⁷ – siehe Beispiel Nr. 4

Fraktionen, Gruppen oder Einzelverordnete sind berechtigt, Große Anfragen zu stellen. Diese werden während der BVV-Sitzung mündlich durch das zuständige Bezirksamtsmitglied beantwortet, die Antwort kann bei Zeitverzug mit Zustimmung der BVV auf die folgende BVV-Sitzung verschoben oder schriftlich vorgenommen werden.

Vorteil: An die Beantwortung Großer Anfragen kann sich eine Debatte anschließen. Ein Thema erhält damit öffentliche Aufmerksamkeit, das Für und Wider einer bestimmten Verwaltungshandlung kann ausführlich diskutiert werden. Das Anliegen landet evtl. auch auf der politischen Agenda anderer BVV-Fraktionen.

Nachteil: Ebenso wie Anträge müssen Große Anfragen am zehnten Tag vor der BVV-Sitzung bis 10:00 Uhr eingereicht werden. Für die Behandlung von Dringlichen und Großen Anfragen stehen pro BVV-Sitzung insgesamt maximal 70 Minuten zur Verfügung, wovon 20 Minuten auf die Dringlichkeitsanfragen entfallen. Bis Freitag der kommenden Woche beantwortet das BA schriftlich Große Anfragen, die aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten.

Kleine Anfragen⁵⁸ - siehe ebenfalls Beispiel Nr. 4

Kleine Anfragen sind ein probates Mittel zur Informationsbeschaffung, auf die weitere Fraktionsinitiativen oder die Herstellung von politischem Druck durch eine kritische Öffentlichkeit folgen können.

Vorteil: Kleine Anfragen einzelner BV sind jederzeit einzureichen und werden unabhängig von den Sitzungen der BVV durch das Bezirksamt schriftlich beantwortet. Umfang und Tiefe der Fragestellungen sind nicht genauer vorgeschrieben.

Nachteil: Das BA hat für Beantwortung 14 Tage, **gelegentlich kommt es jedoch zu Fristverlängerungen (!)**.

Anträge⁵⁹ - siehe Beispiel Nr. 1 und 2

Anträge können von Fraktionen, Gruppen, Ausschüssen (als Beschlussempfehlung) oder einzelnen Verordneten eingebracht werden. Während der BVV-Sitzung besteht die Möglichkeit ihrer Begründung durch einen der Antragsteller. Falls die Umsetzung eines Anliegens zu wesentlichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen würde, sollte der zugehörige Antrag einen Deckungsvorschlag für den Haushalt enthalten. Die BVV nimmt Anträge per Beschluss an, überweist sie ggf. an einen Ausschuss, weist sie ab oder erklärt sie für erledigt.

Einreichungsfrist: 10 Tage vor der kommenden BVV, 10 Uhr

57 GO der BVV Mitte von Berlin § 45

58 GO der BVV Mitte von Berlin § 46

59 GO der BVV Mitte von Berlin § 36

Änderungsanträge⁶⁰ – siehe Beispiel Nr. 5

Mit Änderungsanträgen kann das Ziel eines Antrags/ einer Beschlussempfehlung oder eines Beschlussvorschlags bis zum Ende seiner Beratung ergänzt oder modifiziert werden. Jeder Verordnete hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen. Diese müssen dem Vorsteher schriftlich vorgelegt werden.

Einreichungsfrist: Das Stellen eines Änderungsantrags ist noch während der BVV-Sitzung möglich.

Dringlichkeitsanfragen⁶¹ – siehe Beispiel Nr. 3

Dringlichkeitsanfragen können von einer Fraktion, einer Gruppe oder einzelnen Bezirksverordneten eingebracht werden. Für bzw. gegen die Dringlichkeit darf jeweils ein Redner aus der BVV sprechen.

Vorteil: Dringlichkeitsanfragen können noch unmittelbar vor Beginn einer BVV-Sitzung beim Vorsteher eingereicht werden⁶².

Nachteil: Über die Dringlichkeit und damit die kurzfristige Behandlung der Anfrage entscheidet die BVV. Für die Behandlung aller Dringlichen Anfragen einer Tagesordnung stehen außerdem nur 20 Minuten zur Verfügung. Eine schriftliche Beantwortung durch das Bezirksamt erfolgt bis zum Freitag der darauffolgenden Woche falls eine Dringliche Anfrage bereits aufgerufen wurde, aber nicht abschließend behandelt werden konnte.

Einreichungsfrist: vor Eintritt in die Tagesordnung

Dringlichkeitsanträge⁶³ - siehe Beispiel Nr. 1 und 2

Als solche gelten Anträge, die nicht entsprechend der in § 36 Abs. 2 festgesetzten Frist 10 Tage vor der BVV eingereicht wurden. Die BVV entscheidet über die Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung. Jeweils ein Verordneter darf im Zuge dessen für bzw. gegen die Dringlichkeit der Angelegenheit sprechen. Im Falle einer Zuerkennung der Dringlichkeit werden Dringlichkeitsanträge wie normale Anträge behandelt.

60 GO der BVV Mitte von Berlin § 37

61 GO der BVV Mitte von Berlin § 44

62 GO der BVV Mitte von Berlin § 25, Abs. 2

63 GO der BVV Mitte von Berlin, § 38

Antrag auf Durchführung einer thematische Stunde⁶⁴

Eine thematische Stunde wird auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder mindestens eines Fünftels der Bezirksverordneten in die Tagesordnung einer BVV aufgenommen. Auf der Tagesordnung sollte sich mindestens ein thematisch dazu passender Antrag befinden, da alle dazu passenden Initiativen in der thematischen Stunde abgestimmt werden sollen.

Vorteil: Es erfolgt zu einer Angelegenheit eine ausführliche öffentliche Aussprache, in der alle Pro- und Contraargumente bezüglich einer bestimmten Entscheidung vorgetragen werden.

Nachteil: Zeitlich ist die thematische Stunde auf 45 Minuten begrenzt.

Forderung einer Aussprache zu einer Vorlage zur Beschlussfassung/ einer Vorlage zur Kenntnisnahme⁶⁵

Über Vorlagen zur Beschlussfassung und Vorlagen zur Kenntnisnahme des Bezirksamts kann eine Aussprache während der BVV gefordert werden, um ein Thema auf die politische Agenda zu setzen oder einer politischen Gegenposition im Rahmen der BVV-Sitzung die nötige Öffentlichkeit zu verschaffen.

BVV-Sitzungen enden grundsätzlich ungefähr um 23 Uhr. Alle aus zeitlichen Gründen nicht erledigten Tagesordnungspunkte werden automatisch auf die Tagesordnung der nächsten BVV gesetzt⁶⁶.

3. Instrumente und Verfahren der Bürgerbeteiligung auf bezirklicher Ebene

Nach § 40 des BezVerwG sind die BVV und das Bezirksamt verpflichtet, die Mitwirkung der Bürger an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben zu FÖRDERN. Sie können über lokale Medien, Aushänge, Internetdarstellungen etc. informieren oder direkte Beteiligungsanreize durch Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden bieten.

Im Falle bedeutsamer Planungen und Vorhaben des Bezirks mit nachhaltigem Einfluss auf das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohlergehen der Einwohnerschaft, insbesondere bezüglich des Haushalts oder mittel- und längerfristiger Entwicklungskonzepte, müssen die Bürger rechtzeitig unterrichtet und einbezogen werden. Dies erfolgt beispielsweise durch die rechtzeitige Bekanntgabe von öffentlichen Ausschuss- und BVV-Sitzungen sowie die zeitnahe Veröffentlichung von Anträgen, Anfragen und Beschlussvorlagen⁶⁷.

64 GO der BVV Mitte von Berlin § 25, Abs. 4

65 GO der BVV Mitte von Berlin § 40

66 GO der BVV Mitte von Berlin § 25 Abs. 6 und 7

67 BezVerwG § 41

Die folgenden „direktdemokratischen“ Beteiligungsmöglichkeiten existieren auf Bezirksebene:

*Einwohnerfragestunde*⁶⁸

Zu Beginn der BVV findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt, in der das Bezirksamt und die einzelnen Fraktionen Stellung zu den Anfragen und Beschwerden von EinwohnerInnen nehmen. Maximal drei Fragen können durch die BürgerInnen unter folgendem Link online eingereicht werden: <http://www.berlin.de/ba-mitte/bvv/buergeranfragen/index.php>

Einreichungsfrist: bis Montag vor der nächsten BVV-Sitzung, 10 Uhr

*Einwohnerversammlung*⁶⁹

Die BVV, das Bezirksamt oder ein Einwohner kann mit Zustimmung eines Drittels der BVV-Mitglieder (19 Stimmen) eine Einwohnerversammlung über lokale Angelegenheiten initiieren. Während dieser werden die Betroffenen lediglich informiert und können sich beratend äußern.

*Einwohnerantrag*⁷⁰

Einwohneranträge an die BVV sind zulässig in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordneten Beschlüsse fassen können.⁷¹ Mindestens 1000 Einwohner des Bezirks müssen diese Empfehlung mit ihrer Unterschrift unterstützen. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags muss die BVV entscheiden, ob sie ihn zu ihrem Anliegen machen und ein entsprechendes Ersuchen an das BA stellen möchte.

*Bürgerbegehren und Bürgerentscheid*⁷²

Ein Bürgerentscheid entfaltet die Wirkung eines Beschlusses der BVV und darf ebenso nur Sachverhalte betreffen, in denen die BVV Beschlüsse fassen kann.

Ein Bürgerbegehren mit Unterstützung von mindestens 3 % der Wahlberechtigten oder ein mit Zustimmung von zwei Dritteln der BVV-Mitglieder gefasster Beschluss geht einem Bürgerentscheid voraus. Ein Bürgerbegehren ist im Vorfeld dem Bezirksamt anzuzeigen, dass innerhalb eines Monats über dessen Zulässigkeit entscheidet. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens haben dann sechs Monate Zeit, um die nötige Zahl an Unterstützern zu finden. Diese müssen ihre Unterstützung durch Unterschrift bescheinigen. Nach dem nachweislichen Zustandekommen eines Bürgerbegehrens dürfen Bezirksamt und BVV keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder gar vollziehen, soweit sie nicht rechtlich ausdrücklich dazu verpflichtet sind. Die BVV kann sich das Anliegen des Bürgerbegehrens jedoch im Vorfeld des Bürgerentscheids durch Beschluss zu eigen machen. Nötig ist dafür eine Zweidrittelmehrheit.

68 BezVerwG § 43

69 BezVerwG § 42

70 § 44 BezVerwG

71 Siehe oben oder § 12 und § 13 BezVerwG

72 § 45 und 46 des BezVerwG

Der Bürgerentscheid entfällt in diesem Fall.

Der Bürgerentscheid ist spätestens vier Monate nach dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens durchzuführen. Jeder Haushalt im Bezirk erhält im Vorfeld des Bürgerentscheids eine Mitteilung, in der die Positionen der Initiatoren und der BVV erläutert werden. Die BVV hat die Möglichkeit, eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung zu bringen. Mindestens 15% der Wahlberechtigten müssen sich an einem Bürgerentscheid beteiligen, damit eine der abgestimmten Vorlagen mit einfacher Mehrheit angenommen werden kann. Zur Entscheidung gestellt werden dürfen den Bürgern nur Fragen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

Anhang 1

Beispieltexte

Beispiel 1 – Ersuchen (werden durch Anträge formuliert)

Antrag der BV X und Y zur XX. BVV am XX.XX.XXXX

Antragstitel: *Schönes Wetter in der sitzungsfreien Zeit der BVV realisieren!*

Das Bezirksamt wird ersucht, auf Bezirksebene bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen zur Einleitung einer Schönwetterperiode in der sitzungsfreien Zeit der BVV Mitte zeitnah mit Gott, Petrus und allen anderen zuständigen Stellen zu kooperieren.

Begründung:

Bezirksverordnete sind durch die regelmäßigen Sitzungstermine von BVV und Ausschüssen überdurchschnittlichen Belastungen in ihrer Freizeit ausgesetzt. Genau wie ihre MitarbeiterInnen verbringen sie auf Grund der BVV- und Ausschusssitzungen viel Zeit in geschlossenen Räumen. Sonne, Licht sowie frische Luft gelten als gesundheitsfördernde Faktoren und haben einen positiven Effekt auf die Psyche. Bezirksverordnete sollten deshalb im besonderen Maße während der sitzungsfreien Wochen von schönem Wetter und der Möglichkeit zu Aktivitäten außerhalb von Gebäuden profitieren. Eine Schönwetterperiode während der Sommerpause wird sich der Gesundheit der Bezirksverordneten nachhaltig als förderlich erweisen und ihre Arbeits- und Belastungsfähigkeit zu Gunsten der BürgerInnen und der Allgemeinheit steigern.

Die Umsetzung dieses Ersuchens dürfte sich kostenneutral auf den Haushalt auswirken.

Beispiel 2 – Empfehlung (werden durch Anträge formuliert)

Antrag der BV X und Y zur XX. BVV am XX.XX.XXXX

Antragstitel: *Schönes Wetter in der sitzungsfreien Zeit der BVV realisieren!*

Die Bezirksverordnetenversammlung empfiehlt dem Bezirksamt, sich bei Gott, Petrus, der zuständigen Senatsverwaltung und allen weiteren verantwortlichen Stellen dafür einzusetzen, dass eine Schönwetterperiode im Bezirk mit der sitzungsfreien Zeit der Bezirksverordnetenversammlung zusammenfällt.

Begründung:

Bezirksverordnete sind durch die regelmäßigen Sitzungstermine von BVV und Ausschüssen überdurchschnittlichen Belastungen in ihrer Freizeit ausgesetzt. Genau wie ihre MitarbeiterInnen verbringen sie auf Grund der BVV- und Ausschusssitzungen viel Zeit in geschlossenen Räumen. Sonne, Licht sowie frische Luft gelten als gesundheitsfördernde Faktoren und haben einen positiven Effekt auf die Psyche. Bezirksverordnete sollten deshalb im besonderen Maße während der sitzungsfreien Wochen von schönem Wetter und der Möglichkeit zu Aktivitäten außerhalb von Gebäuden profitieren. Eine Schönwetterperiode während der Sommerpause wird sich der Gesundheit der Bezirksverordneten nachhaltig als förderlich erweisen und ihre Arbeits- und Belastungsfähigkeit zu Gunsten der BürgerInnen und der Allgemeinheit steigern.

Die Umsetzung dieses Ersuchens dürfte sich kostenneutral auf den Haushalt auswirken.

Beispiel 3 – Mündliche Anfrage/ Dringlichkeitsanfrage

Mündliche Anfrage des BV X zur XX. BVV am XX.XX.XXXX

Titel: *Schönes Wetter in der sitzungsfreien Zeit der BVV realisieren!*

- 1) Welche Maßnahmen unternimmt das Bezirksamt, um die von Gott, Petrus und weiteren zuständigen Stellen angekündigten Aktivitäten zu Gunsten einer Schönwetterperiode in der sitzungsfreien Zeit der BVV Mitte auf der Bezirksebene umzusetzen?
- 2) Mit welchen zuständigen Stellen auf höherer Ebene plant das Bezirksamt eine Kooperation und wie soll diese jeweils in den konkreten Fällen ausgestaltet werden?

Beispiel 4 – Große Anfrage/ Kleine Anfrage

Große Anfrage des BV X zur XX. BVV am XX.XX.XXXX

Titel: Schönes Wetter in der sitzungsfreien Zeit der BVV realisieren!

Vorbemerkung: Gott, Petrus und weitere zuständige Stellen haben ein Programm für eine Schönwetterperiode in der sitzungsfreien Zeit der BVV Mitte aufgelegt. Im Rahmen dieses Programms ist ein Maßnahmenkatalog vorgeschrieben, der auf Bezirksebene in Kooperation mit der zuständigen Senatsverwaltung, Gott und Petrus implementiert werden muss.

Wir fragen deshalb das Bezirksamt:

- 1) Welche Maßnahmen unternimmt das Bezirksamt bisher, um die von Gott, Petrus und weiteren zuständigen Stellen angekündigten Aktivitäten zu Gunsten einer Schönwetterperiode in der sitzungsfreien Zeit der BVV Mitte auf der Bezirksebene umzusetzen?
- 2) Welchen Zeitplan hat das Bezirksamt für die bezirkliche Umsetzung des Programms „Schönwetterperiode in der sitzungsfreien Zeit“?
- 3) Welche Aktivitäten der Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung hat das Bezirksamt bisher bezüglich der Umsetzung dieses Prozesses eingeleitet bzw. wird es in naher Zukunft einleiten?
- 4) Ist dem Bezirksamt bekannt, dass der Betreiber des Restaurants und der Bar auf dem Fernsehturm einen Antrag auf Vermeidung tief hängender Schäfchenwolken in der unmittelbaren Umgebung des Fernsehturms an die zuständige Verwaltung gestellt hat?
- 5) Falls ja, warum hat die Verwaltung diesem Anliegen nach Wochen immer noch nicht mit einem Positivbescheid entsprochen?

!

Soll eine Anfrage öffentlich in der BVV behandelt werden, so eignet sich die Große Anfrage als Mittel. Wird stattdessen eine schriftliche Antwort gewünscht, deren Informationen für weitere politische Initiativen genutzt werden können, eignet sich eine Kleine Anfrage. Kleine und Große Anfrage unterscheiden sich im Wesentlichen durch den Modus ihrer Behandlung – öffentliche Diskussion in der BVV bzw. schriftliche Beantwortung jenseits der BVV- und Ausschusssitzungen.

Beispiel 5 – Änderungsantrag

Änderungsantrag der BV X und Y zur Drucksache XY, zu beraten während der XX. BVV am XX.XX.XXXX

Antragstitel: *Schönes Wetter in der sitzungsfreien Zeit der BVV realisieren!*

Das Bezirksamt wird ersucht, auf Bezirksebene bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen zur Einleitung einer Schönwetterperiode in der sitzungsfreien Zeit der BVV Mitte zeitnah mit Gott, Petrus und allen anderen zuständigen Stellen zu kooperieren. Die Umsetzung aller angedachten Maßnahmen ist kostenneutral zu gestalten.

Begründung:

Begründung bleibt in der ursprünglichen Form erhalten.

! Um einen Änderungsantrag zu stellen, sollte der Originaltext entsprechend der einzufügenden Änderungen verändert werden. Wichtig ist der Bezug zur Originaldrucksache durch Nennung der Drucksachennummer und Vergabe des gleichen Titels.

Anhang 2

Gesetze, die für die Arbeit in der BVV relevant werden können:

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz – BAMG)
- Schulgesetz für Berlin (SchulG)
- Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – Bln DSG)
- Gesetz über die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)
- Gesetz über öffentliche Spielplätze (Kinderspielplatzgesetz)
- Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren (FörmVfVO)
- Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AG BauGB)
- Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO – BauGB)
- Berliner Schiedsamtsgesetz (BlnSchAG)
- Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)⁷³

Quellen:

Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin, Stand 17. März 2011

Mudra, Peter (2011): Bezirksverwaltungsgesetz BezVerwG. Mit Kommentaren für die Praxis von Bezirksverordneten, Kulturbuch Verlag

Ottenberg, Peter (2011): Rechte, Aufgaben und Pflichten der Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten, aktualisierte Fassung der gleichnamigen Veröffentlichung in: Kommunalpolitisches Bildungswerk Berlin (Hrsg.): Kommunalpolitisches Handbuch Berlin, Kommunal-Verlag, Berlin 2009

⁷³ Ottenberg 2011